

desselben noch Einiges zu erwähnen. Was den ersten Grund betrifft, den die Deputation in ihrem Gutachten aus dem Wesen des Staates herzuleiten versucht hat, so kann ich denselben nicht anerkennen. Sie will, daß der Staat nicht auf menschlichem, sondern auf göttlichem Rechte beruhe; das ist die bekannte Hallersche Idee. Der Staat besteht durch göttliches Recht, insofern er auf dem Principe der Geselligkeit ruht, das allen Menschen in die Brust gepflanzt ist; sein Dasein ruht wesentlich auf dem Bedürfnisse unserer sittlichen Natur; wir würden ohne Gemeinschaft mit Andern nicht zu unserer Bildung und zur Reife für eine höhere Welt und zur Ewigkeit gelangen können. Allein ganz verschieden von dieser Frage ist die Frage über die Form des Staates. Wäre der Staat nicht ein Menschenwerk, so müßte er bestehen, wie er einmal gemacht worden ist, und so könnte an keine Veränderung der Verfassung, an keine Veränderung der Gesetzgebung zu denken sein, kurz wir müßten eine Theokratie haben, die Priester müßten die Gewalt führen und nicht weltliche Obrigkeit. Das wird aber die Deputation nicht wollen und kann kein Mensch jetzt denken. Also glaube ich: es ist allerdings in der Form des Staates die Grundlage und im Allgemeinen ein Vertrag; ob wir uns diesen als stillschweigend oder ausdrücklich denken, darauf kann nichts ankommen. Ich würde diesen Fall nicht berührt haben, wenn nicht der selbige D. Reinhardt, den Jeder doch gewiß für einen orthodoxen Mann hält, selbst den Staatsvertrag in seiner Moral auf das Allerbestimmteste behauptet und sogar ihn an eine Stelle aus dem ersten Briefe Petri angeknüpft hätte. Ferner ist im zweiten Grunde, den die Deputation unter b. angeführt hat, die Parallele zwischen dem Kriege, wo der Einzelne sein Leben für Alle lasse, und zwischen der Hinrichtung gezogen. Diese Parallele ist allerdings scheinbar, aber auch nur scheinbar: im Kriege geht Jeder einer gewissen Gefahr entgegen, aber einem ungewissen Tode: er geht für Alle und aus Nothwehr; hingegen bei der Todesstrafe ist der Ausgang jedesmal gewiß, und es gehn Alle gegen Einen und nicht aus Nothwehr. Daß darin schon etwas Unedles liegt, wenn Alle, die gegen Einen sich erklären, den physischen Untergang des Einen beabsichtigen, brauche ich nicht bemerklich zu machen. Allein das ist entscheidend genug, daß die Gesamtheit viel mehr und kräftigere Mittel in den Händen hat, ohne Vernichtung des Individuums den Einzelnen außer Stand zu setzen der Gesellschaft zu schaden, als die Todesstrafe. Man bedenke die Menge der Freiheitsstrafen und besonders Einkerkelung, die andern günstigen Gegenmittel, die Einwirkung des Unterrichts, die Einstimmigkeit aller Wohlgesinnten, kurz tausend Mittel sind vorhanden, und man darf nicht erst zum äußersten schreiten. Dazu kommt noch, daß im dritten Grunde, den die Deputation auführt, allerdings mir mehr zu liegen scheint, als sie selbst darin sucht. Ich will nicht auf die Zurechnungsfähigkeit in abstracto eingehn, allein das glaube ich bemerken zu dürfen, daß die Todesstrafe gegeben wird für einen besondern Fall einer bestimmten That. Jede einzelne That ist eigentlich nur das Symbol der innern Gesinnung, das mehr oder minder entsprechend und charakteristisch ist. Wenn man für eine That das ganze Dasein des Menschen mit einem Male vernichtet u. ihm ein Ende macht, so stehen Mittel u.

Zweck ganz und gar nicht in Verhältniß. Ferner: der Mensch greift in die Rechte des Schöpfers ein, in den Gang seiner Weltregierung. Und in sofern als er diesen Eingriff nicht wieder gut machen kann, begeht er meines Erachtens ein großes Unrecht; er überschreitet die Grenzen seiner Gewalt. Man hat sich auf Stellen der Schrift berufen und die Stelle aus dem 1. Buch Mose Cap. 9. angeführt: „wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden.“ Ich muß bemerken, daß hier im Urtexte nicht „soll“ steht, sondern „wird“; wenigstens kann man diese Erklärung substituiren, folglich liegt darin nicht ein Gesetz, sondern ein Erfahrungssatz zum Grunde, ein Erfahrungssatz, der in der damaligen Welt nicht Widerspruch, sondern allgemeine Anerkennung fand, der also für das, was sein soll, wenigstens Nichts beweisen kann, ohne daß man jedenfalls Alles prüfe und das Beste behalte. Ferner beruft sich das geehrte Mitglied v. Thielau auf die Worte Jesu: „wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen.“ Auch in diesen Worten kann ich keine beweisende Kraft erkennen, wenn ich sie in Verbindung denke mit den Worten Jesu: „mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Und sein Beispiel beweist, er habe nie in politische Fragen sich gemischt und mischen wollen, also kann auch hier dem Heiland selbst nicht die Absicht unterliegen über das Recht der Todesstrafe entscheiden zu wollen. Er macht den Petrus auf die Gefahr aufmerksam, in die er sich selbst und alle seine Mitjünger, ja die heilige Sache des Evangeliums selbst stürzte, wenn er rohe Gewalt durch Gewalt herausfordern wollte. Die Wahrheit muß siegen durch Gründe und wird siegen unter göttlichem Schutze, nicht durch Gewalt. Es sind das allerdings nur hergebrachte Meinungen, die man im Grunde wohl ehren muß, weil sie aus der Ehrfurcht gegen die heilige Schrift entspringen, und diese Ehrfurcht möchte ich um keinen Preis erschüttern, allein den Sinn der Schrift muß man auch im Einzelnen erforschen. Man hat sich berufen auf das Gesetz der Wiedervergeltung. Wenn irgend Etwas scheinbar für die Todesstrafe zu sprechen scheint, ist es ohnstreitig diese Berufung; allein erst war das Gesetz der Wiedervergeltung ein Gesetz, das nur in der rohen Zeit des Alterthums Anerkennung fand und finden konnte. Die Wiedervergeltung, welche sich ausspricht in dem Worte: Auge um Auge, Zahn um Zahn, findet sich unter allen Völkern, die auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehen; daher finden wir sie auch in den ältesten Zeiten selbst unter dem jüdischen Volke; allein fürs erste ist dieses Gesetz rein mechanisch, und kein vernünftiger Mensch hält es für ausführbar. Keine der modernen Gesetzgebungen verordnet, daß wenn einer Jemandem ein Auge ausschlägt, ihm das Auge wiederausgeschlagen werden soll. Das haben schon unsere Väter im Sachsenspiegel, und die altfränkischen Gesetze erklärt, sie haben Bußen, Surrogate für die natürliche Wiedervergeltung eingeführt; allein ich kann auch dieses Gesetz nicht für stabil erkennen. Der Heiland selbst hat in der Bergpredigt gesagt: man soll nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern auch für seine Feinde beten. Auf Wiedervergeltung möchte ich den Gesekentwurf nicht basiren. Dazu kommt, es erkennt Jeder die Pflicht an, sein Leben zu erhalten und es auf keine Weise zu verkürzen, selbst wenn er in die Lage eines Cato